

## I. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die nachfolgenden Bedingungen liegen allen Angeboten, Kauf- und Lieferverträgen und sonstigen Vereinbarungen zugrunde. Sie werden vom Besteller mit Erteilung des Auftrags, spätestens aber mit Annahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. – Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung und ihrem entsprechenden Inhalt oder durch Lieferung zustande. Rechte aus dem entstandenen Vertrag darf der Besteller nicht ohne unsere Zustimmung auf Dritte übertragen.
3. Durch Abänderung einzelner Bedingungen werden die übrigen Bedingungen nicht berührt. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf die Geltung eigener allgemeiner Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt insbesondere, wenn wir den Auftrag des Kunden aus organisatorischen Gründen auf dessen eigenen Formularen bestätigen.
4. Der Besteller hat die Pflicht, die Eignung unserer Produkte für den vorgesehenen Zweck sorgfältig zu prüfen.
5. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Zeichnungen, CAD-Daten, Probe- und Vorlieferungen sind nach den jeweiligen DIN-EN-Normen für Eisen-, Stahl- und Metallguss-Erzeugnissen oder anderen einschlägigen technischen Normen zulässig, es sei denn, eine Eigenschaft wurde ausdrücklich zugesichert.
6. Mündliche Vereinbarungen, Zusicherungen, Nebenabreden, Garantien, sonstige Zusagen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann auch nur schriftlich verzichtet werden.

## II. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Lieferwerk (Versandstelle) ausschließlich Transport und Verpackung, Es gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise, jeweils zuzüglich der Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.
2. Notwendige Verpackung für Gussteile berechnen wir zum Selbstkostenpreis und nehmen diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wieder zurück, wenn sie uns vom Käufer in angemessener Frist (maximal innerhalb 14 Tagen) frachtfrei zurückgegeben wird. Zurückgegebene Verpackung wird nicht vergütet.

Die Verpackung von Sandkernen wird dem Besteller leihweise zur Verfügung gestellt und muss unverzüglich (maximal innerhalb 14 Tage nach Lieferung) frachtfrei an das Lieferwerk (Versandstelle) zurückgegeben werden. Diese Verpackung wird im Kreislauf immer wieder verwendet und muss bei der Produktion von Sandkernen zur Verfügung stehen. Bei Nicht-Rückgabe bis spätestens 60 Tage nach Lieferung wird die Verpackung zum Preis der Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.

3. Die Berechnung von nicht gedeckten Rüstkosten bei Unterschreiten der vereinbarten Abnahme-Losgröße behalten wir uns vor.

### III. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen für Waren-Lieferungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und rein netto zahlbar, soweit nichts anderes gesondert vereinbart ist.

Rechnungen für Modelle, Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen, Frachten und nicht zurückgegebene Leihverpackung für Sandkerne, sind jeweils sofort fällig und rein netto zahlbar.

An uns unbekannte Besteller erfolgt die Lieferung grundsätzlich gegen Vorkasse.

2. Zur Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist der Besteller nicht berechtigt.

Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts seitens des Bestellers.

3. Ein gesondert vereinbartes Skonto bezieht sich immer auf den Rechnungswert ausschließlich Transport und Verpackung und setzt die Zahlung aller unserer fälligen Rechnungen und Forderungen im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

### IV. Zahlungsverzug

1. Bei verspäteter Zahlung oder Stundung sind wir – vorbehaltlich der Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren tatsächlichen Verzugschadens – berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen.
2. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers vor, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Arbeiten nur gegen Vorauszahlung aller, auch der noch nicht fälligen Forderungen und gestundeten Beträge oder gegen entsprechende Sicherheitsleistung vorzunehmen. Kommt der Besteller unserem Verlangen auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und dem Besteller die bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

### V. Rückabwicklung

1. Der Besteller hat im Falle einer von ihm zu vertretenden Rückabwicklung die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen zu vergüten, sowie für den Schaden Ersatz zu leisten, der durch sein Verschulden oder einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht wurde.
2. Hat der Besteller Leihverpackungen für Sandkerne zurückzugewähren, so hat er uns diejenigen Nutzungen zu vergüten, die er von der Zeit der Lieferung ab Werk bis zum Zeitpunkt des Wiedereingangs im Werk für einen nicht bestimmungsgemäßen Zweck gezogen hat oder schuldhaft nicht gezogen hat.
3. Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung findet die Vorschrift des § 287 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

## VI. Lieferfristen

1. Die besonders zu vereinbarende Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Lieferwerk (Versandstelle) verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferfrist angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie zum Beispiel höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung, Verzögerungen auf Zulieferseite. Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind von uns dem Besteller baldmöglichst mitzuteilen. Ist die Lieferung aufgrund dieser Umstände unmöglich, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Besteller deswegen irgendwelche Ansprüche zustehen.
3. Bei Import- oder Exportgeschäften haften wir nicht für die Erteilung von etwa erforderlichen Import- oder Exportlizenzen durch die Zuständigen Behörden und Institutionen. Der Besteller ist verpflichtet uns alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte für den Erhalt der benötigten Import- oder Exportlizenzen zu erteilen oder zu beschaffen. Er ist ferner verpflichtet, selbst für den Erhalt sämtlicher benötigter Genehmigungen und Bescheinigungen zu sorgen, um uns gegenüber seinen Verpflichtungen nachzukommen. Unterlässt der Besteller dies, behalten wir uns vor, unter angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## VII. Lieferverzug

Sofern eine Lieferverzögerung auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein etwaiges Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns dabei zuzurechnen. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den unmittelbaren Schaden und der Höhe nach auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt, soweit die vertragstypischen Schäden nicht höher sind. Im letzteren Fall ist unsere Haftung auf die entsprechenden, nach Art und Höhe vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden begrenzt.

## VIII. Lieferung und Gefahrübergang

1. Wir liefern unversichert ab Lieferwerk (Versandstelle). Teillieferungen sind zulässig. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt mangels besonderer Weisung nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Haftung für billigste oder schnellste Verfrachtung. Die Verpackung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach unserem Ermessen. Je nach Art der Verpackungsmittel werden die Selbstkosten oder anteilige Mietkosten in Rechnung gestellt. Auf Wunsch des Bestellers wird die Lieferung auf seine Kosten transportversichert.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Beschädigung geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und wir noch andere Leistungen, wie zum Beispiel Zufuhr oder Übersendungskosten übernommen haben.
3. Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

## **IX. Annahmeverzug**

Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand nicht fristgemäß ab, so sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurück-zutreten und Schadenersatz zu verlangen.

## **X. Bestellung auf Abruf**

Bestellungen, die von uns auf Abruf bestätigt werden, müssen, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb eines Jahres ab Bestelldatum abgenommen werden. Dasselbe gilt bei Termin-Rückstellungen oder nachträglicher „Auf-Abruf-Stellung“. Bei Nichtabruf innerhalb der genannten Frist gilt Ziffer IX. entsprechend.

## **XI. Verlängerter Eigentumsvorbehalt**

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.
2. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen, bei wiederholter oder laufender Geschäftsverbindung bis zur Tilgung des Schuldsaldos, bleibt die gelieferte Ware unser uneingeschränktes Eigentum, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund. Bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung und entsprechender Gutschrift auf unserem Konto.
3. Der Besteller darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnliche Geschäftsverkehr, und nur solange er nicht im Zahlungsverzug ist, veräußern. Er darf die Ware an seine Abnehmer seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Zu anderen Verfügungen, z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung, usw., ist er nicht berechtigt.
4. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an dem neuen Gegenstand oder dem vermischten Bestand.

5. Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder die daraus hergestellten Sachen – gleich in welchem Zustand – vom Besteller weiterveräußert, verarbeitet, eingebaut oder sonst verwendet, so tritt der Besteller bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen hiermit schon jetzt aus der Veräußerung anlässlich der Verarbeitung oder des Einbaues entstehende Forderungen gegenüber Dritten mit allen Nebenrechten an uns ab. Wird ein so durch Verbindung oder Vermischung hergestellter neuer Gegenstand oder Bestand weiterveräußert, verarbeitet oder eingebaut, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unser Recht, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
6. Wir sind verpflichtet, uns zustehende Sicherungen auf Verlangen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als sie die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 50% übersteigen.
7. Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder wenn Wechselproteste oder Zwangsvollstreckungen gegen den Besteller vorkommen, sind wir nach einer angemessenen Fristsetzung berechtigt, unsere Vorbehaltsware an uns zu nehmen, wobei der Besteller zur Herausgabe verpflichtet ist. In der Zurücknahme der Waren ist noch kein Rücktritt vom Vertrag begründet.
8. Von einer Pfändung oder anderer Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Alle uns durch Zugriffe Dritter entstehenden Kosten trägt der Besteller.
9. Der Abnehmer ist verpflichtet, die abgenommene Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten gegen jeden versicherbaren Schaden zum Neuwert zu versichern, insbesondere gegen Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl, Vandalismus. Er tritt seine Forderungen aus den Versicherungsverträgen im Voraus an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

## **XII. Mängelrüge**

1. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware nach Empfang und vor Verwendung auf mangelfreie Beschaffenheit zu prüfen.
2. Mängelrügen in Bezug auf Art, Qualität und Quantität unserer Lieferung müssen bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Lieferung bei uns erhoben werden, bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach deren Entdeckung, sonst gilt die Lieferung als genehmigt und abgenommen. Nach Verarbeitung und Veräußerung sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
3. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge haften wir nur gemäß der nachfolgenden Ziffer XIII.

4. Mängelrügen, die von uns nicht anerkannt werden, entbinden den Besteller nicht von seiner Zahlungspflicht. Im Falle von anerkannten Mängelrügen dürfen Zahlungen vom Besteller nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der im angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, so sind wir berechtigt, die uns entstehenden oder entstandenen Aufwendungen vom Besteller zurückzuverlangen.

### **XIII. Haftung für Mängel und Haftungsbeschränkung**

1. Wir leisten für die von uns gelieferten Gegenstände Gewähr für 12 Monate ab Gefahrübergang für nicht vertragsgemäße Teile, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Gewährleistung erfolgt durch Nacharbeit oder Neulieferung nach unserer Wahl, es sei denn, es ist dem Besteller unzumutbar.

Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nacherfüllungsmaßnahmen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht neu zu laufen.

Keine Haftung für Mängel wird übernommen für Schäden, die durch ungeeignete, nicht bestimmungsgemäße, unsachgemäße, fehlerhafte, nachlässige Behandlung oder Verwendung, ungeeignete Betriebsmittel oder mangelhafte Einbauarbeiten durch den Besteller oder Dritte entstanden sind. Ebenso wird keine Mängelhaftung übernommen bei natürlicher Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

Ist Nacharbeit oder Ersatz nicht möglich oder endgültig fehlgeschlagen oder wird sie unzumutbar verzögert, so kann der Besteller wahlweise Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Material- und Arbeitskosten werden nur für die Dauer von 12 Monaten seit Gefahrübergang übernommen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Versandadresse des Bestellers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, es entspräche dem vertragsgemäßen Gebrauch.

2. Abweichend von vorstehender Ziffer 1 beschränkt sich unsere Mängelhaftung für Fremderzeugnisse oder für von uns nicht selbst hergestellte Teile auf die Abtretung der Ansprüche gegen unsere Lieferanten, soweit der Mangel nicht in unserem Verantwortungsbereich liegt. Schlägt die Befriedigung im Rahmen der abgetretenen Rechte fehl, z.B. wegen Insolvenz usw., so haften wir ersatzweise nur im Rahmen dieser Bedingungen.
3. Für den Umfang von Rückgriffsansprüchen seitens des Bestellers gilt Ziffer 1. entsprechend.
4. Sonstige Gewährleistungs- oder Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern unsererseits keine Vorsatzhaftung vorliegt.

**XIV. Sonstige Schadensersatzansprüche**

1. Unsere technische Beratung in Wort und Schrift, sowie unsere Vorschläge, Berechnungen, Angaben und Unterlagen sollen dem Besteller lediglich die bestmögliche Verwendung und die Eigenschaften unserer Produkte erläutern. Sie befreien den Besteller nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.
2. Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
3. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftgesetz, bei Schäden der Gesundheit und des Lebens und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben.

**XV. Produktangaben, Gewichts- und Mengenabweichungen**

1. Angaben und Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahme auf Normen, Prospekte und andere Werbemittel werden ohne besondere Vereinbarung nicht Vertragsinhalt. Sie enthalten keine rechtlich bindenden Erklärungen und begründen insbesondere nicht die Annahme zugesicherter Eigenschaften, sonstiger eigenständiger Zusagen oder konkreter Handlungsanweisungen. Dies gilt auch für Norm- und Konformitätskennzeichnungen.
2. Gießereitechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen.
3. Gegenüber der Bestellmenge ist bei Serienanfertigungen eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % zulässig.

**XVI. Einzugiessende Teile**

1. Zum Eingießen bestimmte Teile sind kostenfrei anzuliefern und müssen maßhaltig und eingießfertig sein. Nacharbeitskosten gehen zu Lasten des Bestellers.
2. Die Zahl der Eingießteile muss die der bestellten Gussteile angemessen übersteigen.

**XVII. Kundenbezogene Modelle, Werkzeuge und Fertigungseinrichtungen**

1. Stellt der Besteller Modelle, Werkzeuge oder Fertigungseinrichtungen zur Verfügung, so sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Wir können verlangen, dass der Besteller solche Einrichtungen jederzeit zurückholt und kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist – längstens zwei Monate – nicht nach, so sind wir berechtigt, ihm diese auf seine Kosten zurückzusenden. Bei Nichtannahme der Rücksendung werden die Einrichtungen auf Kosten des Bestellers verschrottet.

Die Kosten für die Instandhaltung, Änderung und den Ersatz seiner Einrichtungen trägt der Besteller. Der Besteller haftet für technisch richtige Konstruktion und die den Fertigungszweck sichernde Ausführung der Einrichtungen. Zu gießereitechnisch bedingten und für die Fertigung notwendigen Änderungen sind wir berechtigt. Ohne besondere Vereinbarung sind wir nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen mit beigelegten Zeichnungen und/oder Mustern zu überprüfen.

2. Für Modelle, Werkzeuge oder Fertigungseinrichtungen, die von uns im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, stellen wir Kosten in Rechnung. Sofern nicht die vollen Kosten berechnet wurden, trägt der Besteller auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsabschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt.

Modelle, Werkzeuge und Fertigungseinrichtungen bleiben in unserem Eigentum bis zur Deckung der Vollkosten. Die Regelung über unseren Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer XI. gilt hierfür entsprechend.

3. Sämtliche Modelle, Werkzeuge oder Fertigungseinrichtungen werden von uns mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Auf Verlangen des Bestellers sind wir verpflichtet, dessen Einrichtungen auf seine Kosten zu versichern. Ansprüche auf Ersatz und Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Sind seit der letzten Lieferung 24 Monate vergangen, sind wir zur weiteren Aufbewahrung dieser Einrichtungen nicht verpflichtet. Die Regelung gemäß Ziffer XVII./1. gilt hierzu entsprechend.

4. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen, CAD-Daten oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei.

Der Besteller kann uns gegenüber Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichem Schutzrecht in Bezug auf eingesandte oder in seinem Auftrag angefertigte oder beschaffte Modelle, Werkzeuge oder Fertigungseinrichtungen nur geltend machen, wenn er uns auf das Bestehen solcher Rechte in Schriftform hingewiesen hat.

5. Die o.g. Bedingungen gelten nicht bei Verwendung von Einmalmodellen (zum Beispiel aus Polystyrolschaum). Hierfür bedarf es besonderer Vereinbarungen.

## **XVIII. Urheberrecht und Geheimhaltung**

1. An unseren, dem Besteller ausgehändigten Zeichnungen, Mustern, Unterlagen, Kostenanschlägen und sonstigen Vorschlägen für die vorteilhafte Produktgestaltung – mit Ausnahme von Werbedrucksachen – behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden und müssen uns auf unser Verlangen hin zurückgegeben werden.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle offenkundigen Einzelheiten, die dem anderen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

**ALKOSA**  
**Gussprodukte**  
GmbH

## **XIX. Geltende Sprache**

Werden Bestellungen und Korrespondenz nicht in deutscher Sprache geführt, sind die Dokumente in deutscher Sprache maßgeblich für die Bestimmung des Vertragsinhalts. Für Übersetzungsfehler übernehmen wir keine Haftung.

## **XX. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz unserer Firma in Urbach /Rems oder der jeweilige Sitz unseres Lieferwerks.
2. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht über Verträge des internationalen Warenkaufs ist ausgeschlossen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen und Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten wird als Gerichtsstand Schorndorf /Württemberg oder der zuständige Gerichtsstand am Sitz unseres jeweiligen Lieferwerks vereinbart. Bei Lieferungen ins Ausland können wir nach unserer Wahl auch in der Hauptstadt des Landes, in dem der Besteller seinen Sitz hat, Klage erheben.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder sonstige Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Sinn möglichst gleichkommende Regelung ersetzen.

**Gültig ab 01. Januar 2005**